

## Multiple-Choice-Aufgaben zu Infektionskrankheiten

### 1. Welche Aussagen beziehen sich auf bekannte Übertragungswege von pathogenen Keimen?

- a) Keime können über Wunden oder von Nässe aufgeweichter Haut eindringen
- b) Die Infektion kann durch Spritzer in Augen, Mund und Nase erfolgen.
- c) Keimübertragung kann durch ausströmende Luft/Gase beim Bewegen des Leichnams erfolgen = Aerosol-Bildung!
- d) Die Übertragung kann auch durch kontaminierte Oberflächen erfolgen, wenn beim Reinigen kontaminierte Aerosole (z. B. im Wasserdampf) eingeatmet werden.
- e) Die Übertragung kann auch durch Verletzungen beim Reinigen von Instrumenten erfolgen.

### 2. Im Infektionsschutzgesetz sind die meldepflichtigen Personen genannt. Wer gehört nicht dazu?

- a) Leiter von Pflegeeinrichtungen
- b) Bestatter
- c) feststellende Arzt bzw. Klinik-Arzt
- d) Angehörige von Pflegeberufen und Heilpraktiker
- e) Angehörige des Verstorbenen

### 3. Krankheitsverdacht, Erkrankung und Tod müssen bei meldepflichtigen Infektionskrankheiten gemeldet werden. Innerhalb welcher Frist und bei welcher Stelle muss dies geschehen?

- a) Beim zuständigen Ordnungsamt des Sterbeortes innerhalb von 24 Stunden
- b) Unverzüglich, aber spätestens nach 48 Stunden beim der Ortspolizeibehörde des Bestattungsortes
- c) Beim zuständigen Gesundheitsamt spätestens 36 Stunden nach erlangter Erkenntnis
- d) Unverzüglich, aber innerhalb von 24 Stunden nach erlangter Erkenntnis beim zuständigen Standesamt
- e) Beim zuständigen Gesundheitsamt und zwar innerhalb von 24 Stunden nach erlangter Erkenntnis

### 4. Ein Übertragungsweg bei Infektionskrankheiten ist die "Tröpfchen-Infektion" bei sogen. Aerosolbildung, d. h. die Keime sind als flüssige Substanzen fein in der Luft (Gase) verteilt. Wie kann sich der Bestatter speziell davor schützen und worauf sollte dieser achten?

- a) Durch Einmal-Handschuhe aus Latex, Nitril oder Vinyl
- b) Durch Atemschutzmasken mit entsprechenden Arbeitsplatzgrenzwerten
- c) Durch Einmal-Anzüge, die anschließend entsorgt werden.
- d) Durch flüssigkeitsdichte Schürzen, die anschließend desinfiziert werden müssen
- e) Durch Schutzbrillen bzw. integrierte Gesichtsmasken

### 5. Wie verhält man sich richtig, wenn man sich beim Versorgen des Verstorbenen verletzt hat?

- a) Man ignoriert diese Verletzung und baut auf sein eigenes Immunsystem
- b) Man wäscht die Wunde aus und verschließt diese mit Hilfe von Wundpflaster bzw. -verband.
- c) Man wäscht die Wunde aus, desinfiziert diese mit Äthanol bzw. Jod und verschließt diese sachgerecht.
- d) Man geht bei Unsicherheit bezüglich einer Infektion zum Arzt und lässt eine Blutuntersuchung durchführen.

### 6. Beim Umgang mit einem "infektiösen Leichnam" ist besondere Vorsicht geboten. Darüber hinaus muss dieser Leichnam, für den Meldepflicht nach § 6 InfSchG besteht, auch gekennzeichnet werden. Welche Aussagen hierzu sind richtig?

- a) Der leichenschauende Arzt muss direkt beim Leichnam kennzeichnen, dass bei diesem eine infektiöse Erkrankung bestand.
- b) Die Klinik darf Verstorbene, bei denen eine meldepflichtige Infektionskrankheit bestand, nur für die sich unmittelbar anschließende Kremation herausgeben.
- c) Das Ankreuzen von Infektionskrankheit auf der Todesbescheinigung gilt nur für meldepflichtige Infektionskrankheiten nach dem InfSchG
- d) Der Bestatter muss als "einsargende Person" den Sarg entsprechend kennzeichnen, damit dieser nicht ohne amtliche Anordnung geöffnet wird.

### 7. Welche Aussagen sind richtig, wenn beim Verstorbenen Hepatitis A bzw. B festgestellt wurde?

- a) Kein Problem da Hepatitis nicht zu den Infektionskrankheiten gehört.
- b) Neben Schutzhandschuhen gibt die aktive Immunisierung durch 3-malige Schutzimpfung die größte Sicherheit
- c) Hepatitis B wird durch die sogen. "Tröpfchen-Infektion" über die oberen Atemwege übertragen.
- d) Erreger von Hepatitis A (= Reisehepatitis) finden sich im Stuhlgang des Erkrankten.
- e) Erreger von Hepatitis B (= Leberentzündung) befinden sich im Blut und in den Körpersekreten

**8. Gerade bei Abholungen in Kliniken und Pflegeeinrichtungen herrscht die besondere Gefahr sich mit MRSA (= methicillinresistente Staphylococcus Aureus bzw. Krankenhaus-Keime) anzustecken. Welche Aussagen hierzu sind richtig?**

- a) MRSA wird u. a. durch Oberflächenkontakte sowie die Hände der Pflegekräfte übertragen.
- b) Wirkungsvoller Schutz vor der Ansteckung besteht durch Verwendung von Einweg-Anzügen bzw. flüssigkeitsdichten Schürzen
- c) Wirkungsvoller Schutz vor Ansteckung besteht durch Verwendung von Einmal-Schutzhandschuhen und Desinfektionsmitteln
- d) MRSA kann - wie andere Krankheitserreger auch - den Bestatter zum Überträger machen, ohne dass dieser sich selbst ansteckt.
- e) MRSA gehört zu den namentlich meldepflichtigen Erkrankungen.

**9. Auch die Tuberkulose (offene Lungen-Tbc, Schwindsucht) gehört zu den namentlich meldepflichtigen Infektionskrankheiten. Welche Aussagen treffen hier zu!**

- a) Die Übertragung erfolgt über Blutkontakte zum Verstorbenen, der an Tbc erkrankt war
- b) Als Schutzmaßnahme reichen Einmal-Schutzhandschuhe und Einweg-Anzug aus.
- c) Als Schutzmaßnahme müssen zusätzlich Atemschutzmaske mit erhöhter Filterwirkung und Gesichtsschutz verwendet werden.
- d) Die Übertragung erfolgt über die Atemwege sowie Magensaft und Kot.

**10. Welche Aussagen zu den verschiedenen Infektionskrankheiten sind richtig?**

- a) Eitrige Bindehautentzündung ist zwar nicht meldepflichtig, aber erfordert zwingend die Verwendung von Einmal-Schutzhandschuhen beim Reinigen der Augen.
- b) An HIV verstorbene Personen darf keine Grundversorgung durchgeführt werden.
- c) Keuchhusten als hochansteckende Erkrankung der oberen Atemwege erfordert zwingend einen entsprechenden sicheren Mund- und Gesichtsschutz.
- d) Meningitis wird als "Hirnhautentzündung" nur über Kontakt mit Urin bzw. Kot des Verstorbenen übertragen
- e) Die nicht meldepflichtige Lungenentzündung erfordert, dass der Bestatter beim Umgang mit dem Verstorbenen zu den üblichen Einmal-Schutzhandschuhen auch einen Mundschutz verwendet.



**11. Welche Aussagen zum Arbeitsplatzgrenzwertes sind richtig?**

- a) Der AGW gibt den Mindestwert eines giftigen Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz.
- b) Der AGW bezieht sich auf die maximale Belastung eines Menschen in einer Stunde durch einen giftigen Stoff.
- c) Der AGW bezieht sich auf die höchstzulässige Konzentration eines giftigen Stoffes in einem Kubikmeter Luft, die innerhalb von 8 Stunden bei einer 40-Stunden-Woche auf den Menschen einwirken darf.
- d) Ein Hinweis auf die Giftigkeit des Stoffes: je höher der AGW, desto gesundheitsschädlicher ist der Stoff.
- e) Der AGW ist geregelt in der Gefahrstoff-Verordnung.

**12. Welche Aussagen zur Gefährdungsbeurteilung sind richtig?**

- a) Die Gefährdungsbeurteilung ist eine Pflicht des Arbeitgebers zum Schutz der Gesundheit des Arbeitnehmers!
- b) Die Gefährdungsbeurteilung ist eine freiwillige Aufgabe des Arbeitgebers.
- c) Die Gefährdungsbeurteilung bezieht sich auf Arbeitsstätten, -abläufe und -mittel.
- d) Die Gefährdungsbeurteilung bezieht sich nur auf Maßnahmen im Rahmen der Bergung eines Verstorbenen.
- e) Die Gefährdungsbeurteilung ist sowohl im Arbeitsschutzgesetz als auch der Biostoff-Verordnung geregelt.
- f) Die Gefährdungsbeurteilung muss regelmäßig alle 10 Jahre erfolgen.

**13. Welche Aussagen zur Biostoff-VO sind richtig?**

- a) Die Biostoff-VO bezieht sich nur auf Bestatter, die Grabmachertätigkeiten ausführen.
- b) Die Biostoff-VO ist für den Bestatter wichtig, weil er im Umgang mit Verstorbenen Infektionsgefahren durch biologische Arbeitsstoffe ausgesetzt ist.
- c) Biologische Arbeitsstoffe sind Stoffe, die u. a. sensibilisierende und toxische Wirkungen hervorrufen können.
- d) Als biologische Arbeitsstoffe werden Mikroorganismen angesehen, die die Verwesung b. V. bewirken.

## Lösungen

1. (a) (b) (c) (d) (e)

2. (b) (e)

3. (e)

4. (b) (e)

5. (c) (d)

6. (a) (c) - (d) = allg.gültig

7. (b) (d) (e)

8. (a) (c) (d)

9. (c) (d)

10. (a) (c) (e)

11. (c) (e)

12. (a) (c) (e)

13. (b) (c)